

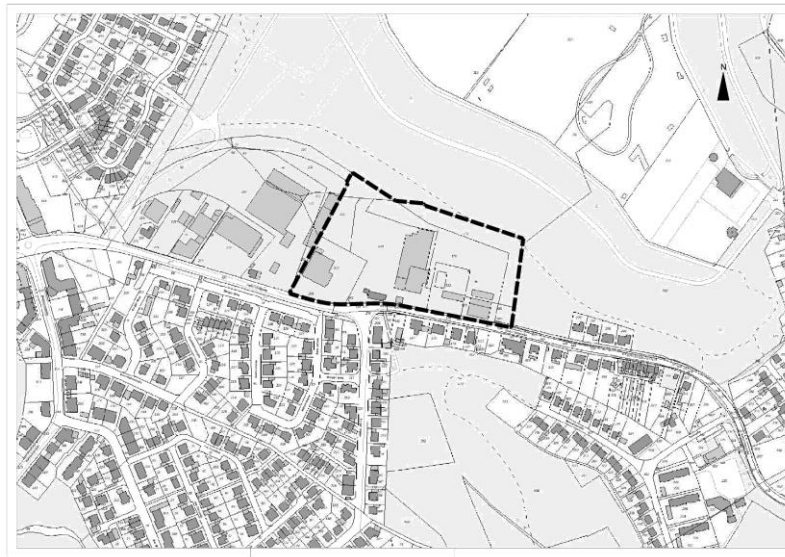
Öffentliche Bekanntmachung

19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Am Berger Weg“

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Gemeindeplanung und -entwicklung der Gemeinde Inden hat in seiner Sitzung am 17.06.2021 beschlossen, den Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Am Berger Weg“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Am Berger Weg“ ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.



Ziel der Planung

Städtebauliches Ziel ist es Flächen für kerngebietstypische Nutzungen zur Unterbringung von Handel sowie zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung, Kultur und zentralem Wohnen zu schaffen. Dies soll den zentralen Versorgungsbereich und den Wohnstandort in der Gemeinde Inden besonders in Hinblick auf die zukünftige Seeentwicklung stärken.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

Umweltbericht, (BKR Aachen, Noky & Simon, Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt)
Dieser enthält Informationen zu:

- Schutzgut Mensch (Immissionen, Emissionen, Naherholung)
- Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt (Bestand, ökologische Wertigkeit der Vegetation, Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
- Schutzgut Boden (geologische Störung, Bodenart, Boden- und Bodenluftuntersuchung, Bodenbelastungen) Schutzgut Wasser (Grundwasserverhältnisse, Oberflächengewässer)
- Schutzgut Klima / Luft (Klimaeinfluss, thermische Belastungen, Lufthygienische Verunreinigungen)
- Schutzgut Landschaft/ Ortsbild (Landschaftsbild, Vorbelastung, ortsbildprägender Gebäudebestand, Blickbeziehungen)
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter (Kulturlandschaft, Denkmale)
- Schutzgut Fläche (Nutzungsänderungen, Versiegelung)

- Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen (Stoffkreisläufe)
- Weitere Belange des Umweltschutzes (Emissionen, erneuerbarer Energien, Darstellungen von Plänen, Luftqualität, schwere Unfälle oder Katastrophen)
- Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischer Vogelschutzgebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete)
- Artenschutzrecht (Rechtsgrundlagen)

Stellungnahmen:

- Anregungen der Bezirksregierung Arnsberg (Grundwasser, Sümpfung)
- Anregungen des Kreis Düren (Immissionen, Artenschutz, Natur und Landschaft, Wasserwirtschaft, Bodenschutz)
- Anregungen des Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde (Abstand Waldflächen)
- Anregung der Landesgemeinschaft Natur und Umwelt NRW e.V. (Artenschutz)
- Anregungen der RWE Power AG (Grundwasser, Bodenverhältnisse)
- Anregungen des Geologischen Dienstes NRW (Erdbebengefährdung, Sümpfung)
- Anregungen der Landesgemeinschaft Natur und Umwelt MRW e. V. (Artenschutz)

Auslegung

Der Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Am Berger Weg“ liegt mit der Begründung und den wesentliche, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 02.01.2023 bis zum 03.02.2023 im vorderen Eingangsbereich (Windfang) des Rathauses der Gemeindeverwaltung Inden, Rathausstraße 1, 52459 Inden, während der Öffnungszeiten:

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

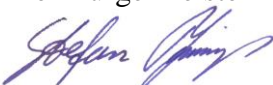
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Planunterlagen stehen ab sofort auf der Internetseite der Gemeinde Inden unter:
<https://www.gemeinde-inden.de> → Wirtschaft & Bauen → Bauleitplanung → Bauleitplanportal der Gemeinde Inden → Öffentlichkeitsbeteiligung zum Download bereit.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen von jedermann abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Bürgermeister



Stefan Pfenning

Hinweis:

Die von Ihnen zur Verfügung gestellten personengebundenen Daten werden erhoben und dauerhaft gespeichert.